



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Hans-Georg Lansing, wohnhaft in 48691 Vreden, Ammeloe 18, hat mit Antrag vom 02.09.2024 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastbullen (130 Tierplätze), Jungvieh (60 Plätze) und zur Aufzucht von Kälbern (500 Plätzen) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Gemarkung Vreden, Flur 54, Flurstücke 32, 31 und 68 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb folgender Betriebseinheiten:

- Kälberstall mit 500 Tierplätzen auf Gülle
- Tretmiststall für Rinder und Jungvieh mit 190 Tierplätzen einschließlich einer überdachten Mistplatte
- zwei Fahrsiloanlagen
- ein Güllehochbehälter mit Foliendach
- Strohlagerhalle
- Futtermittelsilos
- Maschinenhalle

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Außenbereich. Die in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG explizit aufgeführten schutzbedürftigen Nutzungen und Gebiete befinden sich erst in größeren Entfernungen und sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Jedoch steht auf einem Teilbereich des Anlagengrundstückes schutzbedürftiger Boden an und auf der Fläche wurde ein Kiebitzbrutpaar nachgewiesen. Die Flächenversiegelung, die entfallende Bodenfunktion und der Entfall des Brutstandortes für den Kiebitz werden durch eine vorgezogene Ersatzmaßnahme vor der Errichtung der Anlage multifunktional ausgeglichen. Für den Flächenverlust werden ergänzend Ausgleichpflanzungen vorgenommen, durch die das Vorhaben auch eingegrünt wird.

Durch das Vorhaben sind keine anderen, schutzbedürftigen Pflanzen oder Tiere unmittelbar betroffen. Es ist keine eigene Grundwasserentnahme vorgesehen. Die Niederschläge unbelasteter Flächen sollen in ein Gewässer eingeleitet werden. Mit dem Betrieb der Anlage sind insbesondere Geruchs-, Staub- und Ammoniakemissionen verbunden, die nach der fachrechtlichen Bewertung jedoch nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder unzulässigen Einwirkungen führen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 24.07.2025

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-02949 2024-bast

Im Auftrag

Stefan Holthausen